

Antrag Windelzuschuss

Gemeinde
Kronau



Zurück an:
Gemeinde Kronau
Kirrlacher Str. 2
76709 Kronau

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Auszahlung eines Windelzuschusses

Antragsteller (Haushalt)

Name, Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße/Hausnr. _____
PLZ/Ort 76709 Kronau

Erklärungen/Nachweise:

1. Nachweis eines besonderen Müllaufkommens

Beigefügt ist eine Mehrfertigung des Abfallgebührenbescheids des Vorjahres an den o.a. Antragsteller/Haushalt, der das gebührenpflichtige Vorhalten einer Restmülltonne mindestens der Behältergröße 80 Liter mit mindestens 22 Leerungen belegt.

2. Leistungsart

- Zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gehört/gehören dem antragstellenden Haushalt das nachfolgende Kind bzw. die nachfolgenden Kinder im Alter von bis zu drei Jahren an:**

Kind 1: _____
Name, Vorname Geburtsdatum

Kind 2: _____
Name, Vorname Geburtsdatum

oder

- Dem antragstellenden Haushalt gehört die nachfolgende, auf die dauerhafte Verwendung von Inkontinenzprodukten und ähnlichen Hilfsmitteln im Vorjahr der Antragstellung angewiesene Person an:**

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Ein geeigneter Nachweis (ärztliches Attest, Bescheinigung eines Pflegedienstes, Bescheinigung einer Krankenkasse o.ä.) ist beigefügt.

3. Angaben zur Bankverbindung

Den Zuschussbetrag in der jeweils geltenden Höhe bitte ich auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger _____

IBAN _____

Name der Bank: _____

Kronau, den _____

Unterschrift Antragsteller/Vertreter (Vollmacht anbei)

Ich willige ein/Wir willigen ein, dass die vorstehenden Angaben von der Gemeinde Kronau zum Zweck der Antragsbearbeitung für den Windelbonus verwendet (erhoben, verarbeitet und genutzt) und nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert werden dürfen.

(Datum, Unterschrift Antragsteller)

Informationen zur Beantragung und Gewährung des Windelbonus in der Gemeinde Kronau

Art, Zweck und Zeitraum der Förderung

Auf Antrag gewährt die Gemeinde Kronau einen sog. Windelbonus, der die jährlich einmalige Zahlung in Höhe von 50,00 Euro an Berechtigte mit Hauptwohnsitz in Kronau zu Gegenstand hat.

Das Förderprogramm Windelbonus tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zu seinem Widerruf. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und deren jährliche Höhe der Haushaltslage angepasst werden kann. Die Fördermittel werden jährlich frühestens nach Vorliegen der haushaltsrechtsrechtlichen Genehmigung des Gemeindehaushalts bereitgestellt.

Antragsteller erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Gewährung oder Ablehnung der Förderung.

Berechtigte/Zuwendungsempfänger

Grundvoraussetzung

Der Antragsteller bzw. der antragstellende Haushalt muss selbst Abfallgebührensschuldner für eine Restmülltonne mindestens der Behältergrößen 80 Liter sein. Für das Gefäß müssen im Vorjahr der Antragstellung mindestens 22 Leerungen erfolgt sein. Als Nachweis ist die Vorlage einer Mehrfertigung des Abfallgebührenbescheids erforderlich. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.

Personenkreis 1

Dem antragstellenden Haushalt muss mindestens ein Kleinkind im Alter von bis zu 3 Lebensjahren im Vorjahr der Antragstellung zum Stichtag 31.12. angehören.

Personenkreis 2

Dem antragstellenden Haushalt muss im Vorjahr der Antragstellung mindestens eine Person angehören, die auf die Verwendung von Inkontinenzprodukten und ähnlichen Hilfsmitteln im Vorjahr der Antragstellung angewiesen ist bzw. war. Dem Antrag sind geeignete Nachweise (ärztliches Attest, Bescheinigung eines Pflegedienstes, Bescheinigung einer Krankenkasse o.ä.). Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.

Antragstellung

Die Antragstellung ist jeweils ab 01. März und nur für das Vorjahr möglich. Ein Antragsformular wird auf der Homepage der Gemeinde Kronau und im Bürgerbüro zur Verfügung gestellt.

Ausschluss von der Förderberechtigung

Nicht antragsberechtigt sind stationäre Einrichtungen im Sinne des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) sowie gewerblich tätige Institutionen.

Rückzahlung

Auf Grund nachweislich unrichtiger Angaben geleistete Förderbeträge sind nach Aufforderung zurück zu erstatten.

Stand: 02/2021